

KANZLEI KOCH
Inhaberin Kathrin Koch
BAHNHOFSPLATZ 3, 87534 OBERSTAUFEN

VOLLMACHT

in Sachen

wegen

wird die Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, soweit zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
6. zur Führung von Besprechungen telefonischer und/oder persönlicher Natur mit Gesprächspartnern aus dem Lager der Gegenseite, z.B. Gegner direkt, aber auch dessen Prozessbevollmächtigter, Steuerberater, Patentanwalt, Unternehmensberater etc., die auf die Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens gerichtet sind (Vermeidungs- und Erledigungsgespräche).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Akteneinsicht zu nehmen und die vom Gegner oder der Justizkasse zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

In Verbindung mit der Vollmacht gelten folgende Vereinbarungen:

1. Es besteht Inkassovollmacht. Eingehende Gelder können mit Gebührenforderungen gegen den Auftraggeber verrechnet werden. Soweit dies rechtlich zulässig ist. Letzteres berücksichtigend, erfolgt in Höhe der Gebührenforderungen eine Abtretung zur Sicherheit.
2. Schriftverkehr mit der Rechtsschutzversicherung ist gebührenpflichtig.
3. Die Mandatserteilung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt.
4. Sämtliche anfallenden Forderungen, u.a. Kostenerstattungsansprüche gegenüber Behörden und Dritten werden hiermit unwiderruflich an den Bevollmächtigten abgetreten, der die Abtretung annimmt. Diese Vollmacht gilt auch für das Kostenfestsetzungsverfahren. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
5. Erstattungsforderungen des Auftraggebers gegenüber der Landeskasse werden an den Bevollmächtigten abgetreten, der die Abtretung annimmt.
6. Fotokopierkosten, Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder etc. werden gesondert berechnet und sind vom Auftraggeber zu erstatten.
7. Die Haftung des bevollmächtigten Anwalts wird aufgrund der getroffenen Vereinbarung auf einen Betrag von € 1.000.000,00 beschränkt, soweit nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird. Diesbezüglich wird die Haftung ebenfalls auf einen Betrag von höchstens € 1.000.000,00 beschränkt.
8. Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO elektronisch gespeichert und überarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung notwendig ist.
9. In Ehesachen haftet der Anwalt weder für die Vollständigkeit, noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern errechneten und mitgeteilten Beträge.
10. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Selbiges gilt in verschiedenen familienrechtlichen Angelegenheiten.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Bevollmächtigten.

Von der Bevollmächtigung ausgeschlossen ist das Verfahren zur Überprüfung der Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Oberstaufen, den

Unterschrift